

# TE Lvwg Erkenntnis 2017/12/6 405-1/167/1/29-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.2017

## Entscheidungsdatum

06.12.2017

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §121

WRG 1959 §12 Abs2

WRG 1959 §5 Abs2

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die gemeinsame Beschwerde von AT AS und AV AS, beide vertreten durch die Rechtsanwälte AK, AO, AM AN, gegen den Bescheid der belangten Behörde Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 28.3.2017, Zahl yyy,

I. zu Recht e r k a n n t :

Die Beschwerde wird, sofern sie sich auf durch das Wasserrecht geschützte subjektive Rechte bezieht, als unbegründet abgewiesen.

- Der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wird dahingehend ergänzt, dass nach der Wortfolge „in der Marktgemeinde AC“ eingefügt wird „nach Maßgabe des Kollaudierungsoperates der Ingenieurbüro BJ ZT GmbH, PlanNr 2902, Datum VIII 2010 samt Ergänzungen im Wesentlichen“ ...

- Im Spruchpunkt II wird die Frist zur aufgetragenen Mängelbeseitigung neu mit 31.01.2018 festgelegt.

- Im Spruchpunkt III wird nach der Überschrift eingefügt:

„1. Die festgestellten geringfügigen Abweichungen hinsichtlich der Errichtung des Hochwasserschutzdammes auf GN aa KG BK werden nachträglich genehmigt“.

Dem Satz „Folgende Änderungen bei den linearen Maßnahmen wurden durchgeführt“ wird „2.“ vorangestellt.

II. den B e s c h l u s s gefasst:

Das Beschwerdevorbringen, welches sich auf die geltend gemachten finanziell „offenen Forderungen“ bezieht, wird als unzulässig zurückgewiesen.

### III.

Gegen diese Entscheidungen ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

#### Entscheidungsgründe

##### 1. Verfahrensgang, Beschwerdevorbringen:

###### 1.1.

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 28.03.2017 wurde Folgendes ausgesprochen:

Unter Spruchabschnitt I erging zusammengefasst die Überprüfungs feststellung, dass die mit Bescheid vom 30.11.2005 und mit Bescheid vom 10.02.2012 bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen „plangemäß und dem Bescheid entsprechend“ fertiggestellt worden sind.

Unter Spruchabschnitt II erfolgte ein Mängelbehebungsauftrag mit Punkten 1 bis 13 unter Festsetzung einer Frist bis 30.11.2017 zur Verständigung hinsichtlich der Beseitigung der Mängel.

Unter Spruchabschnitt III wurden unter der Überschrift „nachträgliche wasserrechtliche Genehmigung“ einzelne Maßnahmen für Änderungen bei den „linearen Maßnahmen beim BA 2“, bei den „linearen Maßnahmen bei BA 4“ und für weitere Änderungen angeführt.

Unter Spruchabschnitt IV erfolgte gemäß § 21a WRG die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen (Punkte 1 bis 7).

Bei Rechtsgrundlagen wurden die §§ 98, 50, 21a, 72 und 121 Wasserrechtsgesetz angeführt. Unter Spruchabschnitt V wurden den Konsenswerbern die Verfahrenskosten vorgeschrieben.

In der Begründung wurde einleitend auf die Fertigstellungsanzeige (ohne Angabe eines Datums) und auf eine am 08.05.2013 erfolgte „technische bzw gutachterliche (Vor-) Kollaudierung“ verwiesen und in der Folge sämtliche eingeholten und vorliegenden Stellungnahmen 1:1 wiedergegeben:

- Verhandlungsergebnis vom 08.05.2013 (ua Stellungnahme Univ.Prof. DI Dr.Dr. H. BL, Stellungnahme Prof. DI Dr. J. BM, Staubeckenkommission etc.)
- Stellungnahme DI P. BN, Sachverständiger für Maschinenbau vom Juni und November 2013, am 18.12.2013 der Behörde übermittelt
- Bestätigungen der Wassergenossenschaften AA und AE sowie der Achenregulierungs genossenschaft AC betreffend Übernahme des Wasserrechts
- Protokoll des Ingenieurbüros BN vom 11.02.2015 betreffend Besprechung Stellungnahme des Sachverständigen für Dammbau
- Verhandlungsergebnis vom 20.04.2016 (Stellungnahmen des wasserbautechnischen, geologischen, hydrographischen Amtssachverständigen, weiters des Amtssachverständigen für Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen, sowie der anwesenden Grundeigentümer ua.)
- Verhandlungsergebnis vom 16.06.2016 (Stellungnahme des Amtssachverständigen für Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen, sowie der anwesenden Grundeigentümer ua.)
- Verhandlungsergebnis vom 14.09.2016 (Stellungnahme des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen sowie der anwesenden Grundeigentümer ua)

In rechtlicher Hinsicht wurde nach wörtlicher Wiedergabe der Bestimmungen des § 121 und § 21a WRG ausgeführt, dass aufgrund des erzielten Verfahrensergebnisses die Überprüfungs feststellung ausgesprochen habe werden können. Die unter Punkt IV zusätzlichen Auflagen aus dem Fachbereich der Geologie seien aufgrund des Ermittlungsergebnisses erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der Beschwerdeführer wurde ausgeführt, dass diese mit Kaufvertrag vom 08.04.2008 die Liegenschaft GN aa KG BK erworben hätten, welche von den Schutzmaßnahmen betroffen sei. Sie seien als Rechtsnachfolger von Herrn BO BP Partei im Verfahren und hätten der Grundinanspruchnahme und der Überprüfungs feststellung nicht

zugestimmt. Es sei diesbezüglich ein Verfahren gemäß § 63 WRG durchgeführt und mit gesondertem Bescheid darüber abgesprochen worden (Anm: Bescheid vom 28.03.2017, Zl. yyy).

## 1.2.

Gegen den Überprüfungsbescheid erhoben AT und AV AS gemeinsam rechtsfreundlich vertreten mit Schriftsatz vom 27.04.2017 Beschwerde und beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In inhaltlicher Hinsicht wurde zusammengefasst vorgebracht, dass von den Beschwerdeführern anlässlich des durchgeföhrten Wasserrechtsverfahrens rechtserhebliche Einwendungen bzw Mängel (sog. Mängelliste) vorgebracht worden sei. Die konkreten Punkte wurden unter 1 bis 10 aufgelistet. Des Weiteren seien offene Forderungen nicht abgerechnet worden, welche unter Punkt 1 bis 9 aufgelistet wurden. Diese Mängel und Forderungen seien von der belangten Behörde nur zum Teil berücksichtigt worden. Wesentliche Aspekte im Rahmen der behördlichen Erledigung seien völlig außer Betracht geblieben. Es werde darauf verwiesen, dass in selbiger Verwaltungssache ein abgesonderter Bescheid vom 28.03.2017 Zahl yyy mit Einräumung von Dienstbarkeiten gemäß §§ 60 ff WRG erlassen worden sei. Die im Verfahren eingeholten Stellungnahmen und Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen, des wasserbautechnischen Sachverständigen sowie der abfalltechnischen Sachverständigen und deren Annahmen bzw. Schlussfolgerungen seien nicht nur unvollständig, sondern auch unschlüssig und nicht nachvollziehbar. Die Behörde hätte weitere Ermittlungen in diesem Zusammenhang durchzuführen gehabt und hätte es einer kritischen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Gutachten bedurft. Dies sei jedoch unterblieben, weshalb ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliege und der angefochtene Bescheid rechtswidrig ergangen sei.

Zu den einzelnen Punkten der Mängelliste wurde konkret Folgendes vorgebracht:

1. Außengrenzen vom Geometer vermessen (Anm: gemeint laut Beschwerdeverhandlung südliche Grenze des GN aa) und mit Metallmarken markieren: trotz Zusicherung der Einschreiterinnen, die Außengrenzen binnen 2 Monaten zu vermessen und zu markieren und den erlittenen Grundverlust des Beschwerdeführers zu ermitteln sei eine Erledigung bis dato noch nicht (zur Gänze) erfolgt. Ein diesbezüglicher Auftrag durch die Behörde sei unterblieben.
2. Steinwurf Grenzen westlich, Ungereimtheiten, Feststellungen nach der Vermessung, Bachverlegung Grundverlust ca. 1000 m<sup>2</sup>, zum Feldnachbarn ist Zaun zu errichten: entgegen der Ausführung des landwirtschaftlichen und wasserbautechnischen Sachverständigen sei ein Flächenverlust im Ausmaß von mindestens ca. 500 m<sup>2</sup> eingetreten, weshalb ein Entschädigungsanspruch bestehe. Der Zaun zum Feldnachbarn sei bis dato nicht errichtet worden.
3. Verlängerung des Dammes ostseitig: die nachträgliche wasserrechtliche Genehmigung sei ohne ordentliches bzw. vollständiges Ermittlungsverfahren (Verhandlung) erfolgt. Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Genehmigung würden hiefür nicht vorliegen. Bei der konsenslosen Verlängerung des Dammes ostseitig sei von keiner geringfügigen Abweichung auszugehen. Durch die Maßnahme würden Rechte des Beschwerdeführers durch eine damit verbundene Bewirtschaftungerschwernis massiv verletzt bzw. nachteilig beeinflusst. Die Beschwerdeführer hätten niemals zugestimmt, sondern hätten sich vielmehr zu jeder Zeit klar dagegen ausgesprochen. Die Behörde habe ohne entsprechende Begründung rechtswidrigerweise die nachträgliche Genehmigung erteilt.
4. Baustraßenrückbau, Verlegung der Zufahrt auf die Westseite
5. Unebenheiten des Feldes (Gräben, Wasserschäden, Nachsitzungen, kein Wachstum, großer Ernteausfall) wurden von uns ausgebessert – Arbeitszeit 75 h á € 20,-
6. Ungleiche Humusverteilung: laut Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen sei die Rekultivierungsfläche beurteilt und ein entsprechender Mangel festgestellt worden, welcher in der Entschädigungsleistung berücksichtigt worden wäre. Es werde vom Beschwerdeführer jedenfalls eine gleichmäßige Humusverteilung in der Natur verlangt. Es könne nicht sein, dass behebbare Mängel bei der Ausführung festgestellt würden, in der Folge lediglich eine Entschädigung geleistet werde, hingegen die Mängelbehebung in natura völlig außer Betracht bleibe. Die Behörde hätte eine ordnungsgemäße Renaturierung vorzuschreiben gehabt.
7. Straßenverlegung BQ wurde nicht abgeschlossen. Südseitig kein Humus, Abgrenzung durch Metallpfölcke, die bei der Ernte leicht entfernt werden können.
8. Ersatz der weggeleiteten Wasserquelle, Ersatz durch Ortswasserleitungsanschluss. Entgegen der Stellungnahme des wasserbautechnischen Sachverständigen sei im fraglichen Bereich vor Baubeginn jedenfalls eine Wasserquelle

vorhanden gewesen. Es wäre Aufgabe der belangten Behörde bzw. der Einschreiterinnen gewesen vor Baubeginn dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Feststellungen und damit verbunden geeignete Maßnahmen zur Quellsicherung getroffen werden. Dies sei alles nicht geschehen, weshalb nunmehr als Ersatzmaßnahme ein ordnungsgemäßer Anschluss an die Ortswasserleitung auf deren Kosten im Einvernehmen mit den Beschwerdeführern herzustellen sei.

9. Unbedenklichkeitsbescheinigung für das zugekauft Material (Vöst). Es sei bis dato keine Zertifizierung vorgelegt worden, wonach es sich bei dem zugekauften und auf dem Grundstück der Beschwerdeführer eingebauten Material zur Herstellung des Dammbauwerkes um jenes handle, welches als unbedenklich zu bezeichnen sei. Daran vermöge auch die nachträglich eingeholte und allgemein gehaltene Stellungnahme der abfalltechnischen Amtssachverständigen nichts zu ändern. Die Zertifizierung der Unbedenklichkeit des eingebauten Materials sei noch ausständig und vorzulegen.

#### 10. Vorgelagerter Treibholzrechen wurde nicht gebaut Gefahr in Verzug

Bei den in der Beschwerdeschrift aufgelisteten „offenen Forderungen“ Punkt 1 bis 7 handelt es sich zusammengefasst um geltend gemachte Ernteentschädigungen, Kosten für den Abbau von Steinen auf der „GN bb/ee/dd“ (korr. in der Beschwerdeverhandlung: GN bb, GN dd und GN ee je KG BK), Materialtransportkosten nach AC zur Aufschüttung der Hochwasserdämme, pauschalierter Arbeitsaufwand für Gerichtsverhandlungen, immerwährende Befreiung vom Interessentenbeitrag, Miete für Damm und Maschinenhaus, Dammaufstand Arbeitserschwernis bei der Ernte und Kosten für die Vermessung. Festgehalten wurde, dass diese Kosten für den IST-Zustand gelten würden, bei weiteren Baumaßnahmen sei mit den Grundeigentümern neu zu verhandeln und angemessen zu entschädigen. Sollten die Grundeigentümer nicht ordnungsgemäß entschädigt werden, sei der Wasserrechtsbescheid außer Kraft zu setzen.

Die Entschädigung für Ernteentgang, für den Abbau von Steinen sowie den Materialtransport (Forderungen 1 bis 3) sei nicht bzw. nur unzureichend im gegenständlichen Verfahren behandelt bzw. berücksichtigt worden. Vom Obmann der Achenregulierungsgenossenschaft AC sei bei einer Besprechung am 22.02.2017 selbst zugestanden worden, dass der Abbau der Steine und der Abtransport von Material vom Grundstück der Beschwerdeführer stattgefunden und bei der Entschädigungsberechnung bisher keine Berücksichtigung gefunden hätten. Der vom landwirtschaftlichen Sachverständigen angesetzte Entschädigungsbetrag für die erlittenen Ernteausfälle würde nicht den tatsächlich verbundenen Nachteilen entsprechen. Der Betrag könnte lediglich einen Bruchteil eines angemessenen Ausgleichs ausmachen und sei die diesbezügliche Entschädigung nach neuen und geeigneten Feststellungen auf ein angemessenes Maß zu erhöhen.

Die Vermessungskosten (Anm: Forderung Punkt 7) seien ohne Verschulden der Beschwerdeführer alleine durch die Hochwasserschutzbaumaßnahmen hervorgerufen worden. Bis dato sei hiefür keine Entschädigung geleistet worden.

Darüber hinaus sei nach Kenntnis der Beschwerdeführer im Bereich der Grundstücke ohne Bewilligung auf der Dammkrone eine Weganlage als Zufahrt zum sog. „Schützenhaus“ errichtet worden. Der konsenslose Zustand werde zu beseitigen sein und sei im Rahmen der Grundinanspruchnahme eine angemessene Entschädigung (für Schützenhaus, Durchlauf, Überlauf und Einstiege Dammkrone) an die Beschwerdeführer zu leisten.

Aus all den angeführten Gründen sei der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.

Zudem liege ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, da sich die belangte Behörde nicht ausreichend mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer auseinander gesetzt habe. Die belangte Behörde stütze ihre Entscheidung im Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf die Gutachten des landwirtschaftlichen, des wasserbautechnischen Amtssachverständigen sowie der abfalltechnischen Amtssachverständigen. Die diesbezüglichen Annahmen bzw. Schlussfolgerungen seien nicht nur unvollständig, sondern auch unschlüssig und nicht nachvollziehbar. Die belangte Behörde hätte weitere Ermittlungen in diesem Zusammenhang durchzuführen gehabt. Es hätte eine kritische Auseinandersetzung mit den Gutachten erfolgen müssen und wären allfällige weitere Expertisen oder Ergänzungen einzuholen gewesen. Dies sei jedoch unterblieben, weshalb ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliege.

Es werde daher beantragt den angefochtenen Bescheid aufzuheben oder entsprechend dem Beschwerdevorbringen abzuändern, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

### 1.3.

#### 1.3.1.

Mit Schreiben vom 08.05.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

Die Beschwerde wurde den Konsensinhaberinnen mit Schreiben vom 09.05.2017 zur Kenntnis und Abgabe einer allfälligen Stellungnahme binnen einer gesetzten Frist übermittelt. Mit Email vom 27.05.2017 langte eine Stellungnahme ein, in welcher zusammengefasst vorgebracht wurde, dass sämtliche der unter Punkt 2 der Beschwerde behaupteten Mängel entweder beseitigt worden seien oder von der Behörde im Gutachten der Amtssachverständigen als berücksichtigt angesehen worden seien. Es werde auf den am gleichen Tag ergangenen Bescheid der Behörde ZI yyy hingewiesen. Weitere verbliebene Forderungen der Grundeigentümer AS seien auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden. Somit seien sämtliche in der Beschwerde angeführten Punkte entweder erledigt, von den Sachverständigen widerlegt oder in der ermittelten Entschädigung enthalten und mit Auszahlung von dieser als erfüllt anzusehen. Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass bereits dem Voreigentümer der gegenständlichen Liegenschaft ein Betrag von € 34.332,68 ausbezahlt worden sei, was 80% des damals angenommenen Verkehrswertes seien. Die Beschwerdeführer hätten die Liegenschaft nicht gutgläubig (OGH 2Ob 126/13p) erworben, dh im Wissen, dass hier ein Hochwasserschutzbau errichtet werde und die Liegenschaft somit belastet sei. Aus diesem Grund könnten sich die Beschwerdeführer an ihrem Rechtsvorgänger schadlos halten.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 01.06.2017 wurde zum einen die Stellungnahme der Konsensinhaberinnen den Beschwerdeführern zur Kenntnis übermittelt und zum anderen um Mitteilung ersucht, ob gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 28.03.2017 ZI yyy ebenfalls ein Rechtsmittel erhoben worden sei. Dies wurde nach telefonischer Mitteilung des Rechtsvertreters am 09.06.2017 bestätigt.

#### 1.3.2.

Mit Schreiben vom 06.07.2017 erging an den wasserbautechnischen Amtssachverständigen das Ersuchen um gutachtliche Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Welche Maßnahmen auf den GN aa und cc je KG BK wurden durch
  - a) die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 30.11.2015 und
  - b) die wasserrechtliche Abänderungsbewilligung mit Bescheid vom 10.02.2012 laut den diesen Bewilligungen zugrundeliegenden Projekten genehmigt?Es wird um Auflistung der Maßnahmen ersucht, die sich auf die beiden Grundstücke beziehen und zwar laut jeweiligem Einreichprojekt.
2. Kam es bei der Ausführung der bewilligten Maßnahmen, die sich auf GN aa und cc je KG BK beziehen, zu Abweichungen? Wenn ja welche und mit welchen Auswirkungen auf die Grundstücke?
3. Kam es zur Ausführung von Maßnahmen und in der Folge zu einer nachträglichen wasserrechtlichen Genehmigung die nicht durch einen der beiden Bewilligungsbescheide genehmigt waren unter Inanspruchnahme der GN aa und cc je KG BK? Wenn ja welche?
4. Zum konkreten Beschwerdevorbringen:
  - a) Von den Beschwerdeführern wurde vorgebracht (Pkt. 3), dass eine Verlängerung des Dammes ostseitig erfolgt sei, welche „nicht verhandelt“ worden sei. Kam es zu einer Dammverlängerung auf Grundstücken der Beschwerdeführer, wenn ja in welchem Ausmaß und kann diese als geringfügig bewertet werden?
  - b) Straßenverlegung BQ (Pkt. 7): Ist diese Maßnahme mit einem der beiden Bewilligungsbescheide genehmigt worden? Im Akt sind unvidierte Projektunterlagen betreffend „Umbau Brücke BQ“ aufzufinden. Sind die GN der Beschwerdeführer überhaupt davon betroffen?
  - c) Ersatz weggeleitete Wasserquelle (Pkt. 8): ist feststellbar, ob es tatsächlich auf den GN aa oder GN cc eine Wassernutzung in Form einer Quelle gegeben hat und damit die Beschwerdeführer als Nutzungsberechtigte gemäß § 5 Abs 2 WRG anzusehen sind?

Mit Schreiben vom 10.08.2017 lag eine umfangreiche gutachtliche Stellungnahme nach Sichtung der vorhandenen Unterlagen sowie Durchführung eines Ortsaugenscheins am 08.08.2017 durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen vor.

Mit Schreiben vom 30.08.2017 erfolgte die Ladung der Parteien im Beschwerdeverfahren zur mündlichen Verhandlung am 18.10.2017, welcher die gutachtliche Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen angeschlossen wurde.

### 1.3.3.

Am 18.10.2017 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der Herr AT AS, auch für AV AS, in Begleitung seines Rechtsvertreters, der Obmann der Achenregulierungsgenossenschaft AC, auch in Vertretung der beiden Wassergenossenschaften, Vertreter der belannten Behörde, ein Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung sowie der wasserbautechnische Amtssachverständige teilnahmen.

Einleitend führte der Rechtsverteiter der Beschwerdeführer aus, dass diese nicht grundsätzlich gegen den Hochwasserschutz seien, jedoch aufgrund dessen, dass die GN aa durch die Hochwasserschutzmaßnahmen wesentlich in Anspruch genommen werde, die festgesetzte Entschädigung in der Höhe von € 49.000,- zu gering bemessen sei. Als Beweis für den großen Umfang bzw. den massiven Eingriff der Maßnahmen wurden zwei Lichtbilder (Beilage A und B) vorgelegt.

Festgehalten wird, dass keine Grundflächen der Beschwerdeführer von den mit Bescheid vom 10.02.2012 bewilligten Maßnahmen betroffen sind.

Vorgebracht wird vom Rechtsverteiter, dass sich im Bereich des GN cc eine Veränderung des Bachbetts ergeben habe und dem GN aa eine Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup> fehlen würden. Nachgefragt wurde, ob es bereits eine Vermessung gäbe. Vom Beschwerdeführer wird ein weiteres Lichtbild (Beilage C) vorgelegt, in welchem nach Angaben des Obmannes die vermessene Strecke eingetragen wird (Kurvenbereich des Baches). In diesem Bereich sei die bestehende Mauer abgetragen und nach Beendigung der Maßnahme wieder eine Trockensteinmauer errichtet worden.

Vom wasserbautechnischen Sachverständigen wird dazu ausgeführt, dass die Grundgrenzen im gegenständlichen Bereich unverändert geblieben sind, wobei das Bachbett in der Natur nicht mit dem Katasterplan übereinstimme. Die Trockensteinmauer sei als Stütze für den Damm aber auch als Ufererosionsschutz errichtet worden. Die GN aa und cc seien seiner Beurteilung nach nun besser gesichert als davor. Der im Zuge des Hochwasserschutzprojektes errichtete Kanal/Durchlass ziehe jetzt orographisch links der Ache und weg von den Grundstücken der Beschwerdeführer. Vom Obmann wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der ursprünglichen Fließrichtung die GN aa und GN cc im Kurvenbereich stärker betroffen gewesen seien als durch die nunmehrige eher geradlinige Fließrichtung nach dem Durchlass (Verweis auf den Übersichtslageplan des Kollaudierungsprojektes, Einlagezahl 002). Es habe eine Vermessung im gegenständlichen Bereich gegeben und liege eine Vermessungsurkunde des Geometer BR vor.

Der Beschwerdeführer widerspricht der Darstellung. Es ergäbe sich eindeutig, dass der Bachlauf weiter nach rechts in Richtung seiner Grundstücke verlegt worden sei. Es hätten schon massive Abschwemmungen der Böschung gegeben und drohe eine Abrutschung des Feldes, es werde auf das Beschwerdevorbringen Pkt. 2 verwiesen. Vom Sachverständigen wird dazu festgestellt, dass er bei seinem Ortsaugenschein am 08.08.2017, wo es zuvor einen stärkeren Niederschlag gegeben habe, Spuren eines episodischen Abflusses an der Trockensteinmauer feststellen habe können. Es haben jedoch weder Erosionen am Fuß noch an der Kante festgestellt werden können. Auf explizite richterliche Nachfrage, ob es Fotos von den Erosionen gäbe, gab der Beschwerdeführer bekannt, dass er diese nachreichen könnte. Vom Rechtsverteiter wurde die Durchführung eines Augenscheins unter Beziehung eines Geometers beantragt.

Zum Beschwerdevorbringen betreffend Dammverlängerung (Beschwerdepunkt 3) stellte der Rechtsverteiter in Frage, dass es sich tatsächlich nur um 15 handele, da der Beschwerdeführer nach Abgehen des Bereichs auf 50 m gekommen sei, was nicht mehr als geringfügig zu bewerten sei. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte der Damm weiter nach Norden gezogen werden müssen, da das ursprünglich geplante Niveau der Straße nicht umgesetzt worden sei. Auch dazu wurde die Durchführung eines Ortsaugenscheins beantragt.

Vom Sachverständigen wurde dazu ausgeführt, dass es vor Ort augenscheinlich nicht feststellbar sei, wie weit die Schüttung des Damms erfolgt sei und die Maße aus den Plänen bzw. aus dem Gutachten BW (Anm: landwirtschaftlicher Sachverständiger) entnommen worden seien. Er könne eine Lichtbildaufnahme von „vor Ort“ vorlegen. In einem Orthofoto (Beilage D) wird der Bereich der Dammverlängerung entlang der Straße laut Angaben des Beschwerdeführers eingezeichnet.

Vom Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung wird ausgeführt, dass über einen Vergleich der Pläne Bewilligungsprojekt/Ausführungsprojekt die genaue Länge des Dammes feststellbar sei. Die Verlängerung diene der Schaffung eines Freibords um die Hochwassersicherheit der Luftseite des Dammes zusätzlich zu erhöhen, was auch die Grundstücke der Beschwerdeführer umfasse.

Vom Rechtsvertreter wird vorgebracht, dass das Interesse der Beschwerdeführer darin bestehe eben von der Landesstraße zum Grundstück zufahren zu können, wobei auf Nachfrage mitgeteilt wird, dass die Beschwerdeführer „von überall“ auf das GN aa zufahren könnten.

Zu den Beschwerdepunkten 1 und 7 betreffend Rückverlegung des sog BQ und Vermessung der Außengrenzen(Anm: betrifft die südliche Grundstücksgrenze des GN aa) wird vom Beschwerdeführer bestätigt, dass der Rückbau zwischenzeitig erfolgt sei, offen sei jedoch noch der Ersatz der Vermessungskosten, die den Beschwerdeführern entstanden seien.

Zum Beschwerdevorbringen „Ersatz der weggeleiteten Wasserquelle“ (Punkt 8) wird vom Beschwerdeführer vorgebracht, dass die Quelle, welche als Weidewasser genutzt worden sei, durch die Baggerarbeiten weiter oben ausgetreten sei. Diese sei „vom Land gefasst“ worden und zu einem seitlichen Abflusskanal geleitet worden, wodurch es ihm nun nicht mehr möglich sei, dieses Wasser als Weidewasser zu nutzen, da keine Zugangsmöglichkeit für das Weidevieh bestehe. In der Beilage D wird der Punkt der Quellfassung und der Punkt der Ausleitung des Wassers nach Angabe des Beschwerdeführers eingezeichnet.

Auf Vorhalt, dass zum Zeitpunkt der Bauarbeiten im Jahr 2007 der Beschwerdeführer noch gar nicht Eigentümer gewesen sei und damit keine Weide- und Quellnutzung stattgefunden haben könne, gibt der Beschwerdeführer an, dass er dies vom Voreigentümer wisse und dieser die Quelle genutzt habe.

Unter Hinweis auf seine Beurteilung in der Stellungnahme führt der wasserbautechnische Amtssachverständige aus, dass es sich um eine Viehtränke im Bereich des aus naturschutzfachlicher Sicht als feuchten Erlenbereich/Biotop benannten Bereich handeln könnte, wobei sich dieser Bereich wo anders als vom Beschwerdeführer angegeben befindet (Ersichtlichmachung in Beilage D). Es gäbe ein Rohr, welches aber eine andere Funktion habe. Dieses orographisch rechts neben dem Grundablass auf Bachniveau ausmündende Rohr sei eine durch den Dammkörper durchgeführte Entwässerungsleitung des rechten Einstaubereichs. Die Quelle werde nicht über dieses Rohr abgeleitet. Wenn eine Quelle abgeleitet würde, würde die Entwässerung zusammen mit der Entwässerung der Dammaufstandsfläche zur orographisch linken Seite bis zur Einmündung in den nördlichsten Bereich des GN ff verlaufen (Kennzeichnung in Beilage D).

Vom Obmann der Achenregulierungsgenossenschaft wird eingewendet, dass im Zuge der Vorgespräche mit dem Voreigentümer ein Quellaustritt oder eine Quellfassung nie Thema gewesen sei. Dieses Thema bestehe erst seit die Beschwerdeführer Grundeigentümer seien. Vom Projektanten habe es genaue Aufnahmen gegeben, zumal es im gegenständlichen Bereich viel Grundwasser gäbe. Da die Grundflächen alle drainiert seien, sei es denkbar, dass es aus einem Rohr zu einem Wasseraustritt gekommen sei. Nach eigener Wahrnehmung habe er nie eine Viehtränke gesehen.

Auf richterliche Nachfrage welche baulichen Anlagen es für die Viehtränke gegeben habe, gibt der Beschwerdeführer an, dass es keine Anlagen wie ein Rohr oder eine Wanne zur Fassung des Wassers gegeben habe, sondern dass das Wasser in einer Senke zur Verfügung gestanden habe. Diese Senke sei ca. 2 m x 70 cm groß gewesen. Das Wasser sei von dieser Senke in die Wiese und in weiterer Folge in die Ache geronnen.

Vom wasserbautechnischen Sachverständigen wird darauf verwiesen, dass aus dem Orthofoto aus dem Jahr 2003 im gegenständlichen Bereich keine Mulde erkennbar sei, wobei die Erkennungstiefe auf dem Orthofoto besser als 0,5 m sei. Auf dem Foto sei der als Biotop kartierte Erlenbereich ersichtlich, in diesem Bereich sei eine Vernässung möglich.

Auf Nachfrage gibt der Beschwerdeführer an, dass er diese Senke beim Aushelfen bei der Heuernte für den ehemaligen Grundbesitzer seit 1974, zuletzt vor Beginn der Baumaßnahmen gesehen habe. Er kenne diese Quelle nicht nur vom Hörensagen, sondern durch eigene Wahrnehmung. Vom Obmann wird dazu repliziert, dass die Fläche bis 2007 verpachtet gewesen sei und demgemäß keine Heuarbeiten durch den Vorbesitzer oder den Beschwerdeführer stattfinden konnten.

Zum Beschwerdevorbringen „Unbedenklichkeitsbescheinigung für das zugekauft Material“ Punkt 9 wird vom Beschwerdeführer erläuternd ausgeführt, dass es sich um das Thema Flugasche handle. Seinem Wissenstand nach handle es sich bei Flugasche um einen hochgiftigen Stoff, sodass er hiefür eine Zertifizierung vorgelegt bekommen möchte. Auswirkungen habe er bis dato nicht bemerkt bzw. könne er diese nicht beurteilen.

Vom Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung wird darauf verwiesen, dass die Verwendung von Flugasche ein durchaus üblicher Baustoff zur Entwässerung darstelle. Das mit Flugasche vermischt Dammbaumaterial sei mit einer ca. 20 cm dicken Humusschicht überschüttet worden, sodass eine Auswirkung auf Graswachstum und Grasqualität schwer denkbar sei, es könnte eher das Thema einer Grundwasserbeeinflussung bestehen. Vom Rechtsvertreter wird auf eine abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen, wonach die Verwendung von Flugasche zur Herstellung des Dammbauwerkes als zulässig erachtet worden sei, jedoch nur wenn die in den vorgelegten Unterlagen definierten Materialqualitäten (erdbauchtechnisch und chemisch) erfüllt würden. Es stelle sich somit die Frage, ob es diese Überprüfung gäbe. Vom Obmann wird hiezu ausgeführt, dass es Bodenproben gegeben habe und auch chemische Analysen erfolgt seien. Über die damalige Bauleitung könnten entsprechende Unterlagen angefordert werden.

Zum Beschwerdepunkt des fehlenden Treibholzrechens Punkt 10 wird vom Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung festgehalten, dass diese Maßnahme sowohl vom wasserbautechnischen Sachverständigen als auch von der Staubeckenkommission beurteilt und dieser Rechen nicht als erforderlich erachtet worden sei. Auf Einwand des Beschwerdeführers, dass es bereits Fälle gegeben habe, in welchen Treibholz auf seiner Grundfläche abgelagert worden sei, widerspricht der Obmann und führt aus, dass in einem Fall Treibholz, welches bei einer Räumung entfernt worden sei, nur auf seiner Fläche zwischengelagert worden sei. Zu einem Einstau bis zur Liegenschaft der Beschwerdeführer sei es bis dato noch nie gekommen.

Zum Beschwerdevorbringen der bewilligungslosen Errichtung einer mit Schotter befestigten Weganlage in einer Breite von ca. 3 m auf der Dammkrone wird von der Vertreterin der belangten Behörde auf den rechtskräftigen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 16.09.2016 (Beilage E) sowie auf das Erkenntnis des LVwG vom 17.11.2016, Zi. 405-1/119/12-2016 verwiesen. Bei dieser Entscheidung sei es um die Frage der Zugangsmöglichkeit zum Schützenhaus bzw. um die Benützung der Weganlage gegangen.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass seines Wissens nach diese Weganlage nicht von der Bewilligung aus dem Jahr 2005 mitumfasst sei, sondern einfach „mitgebaut“ worden sei, da man davon ausging, dass die Grundfläche ins Eigentum des Bundes übergehe. Für ihn sei diese Fläche zur Nutzung verlorengegangen.

Vom Sachverständigen der belangten Behörde sowie vom Obmann wird auf die Notwendigkeit des Zugangs gemäß Betriebsordnung und zwar wöchentlich, monatlich, halbjährlich und bei Gefahr in Verzug verwiesen. Eine Zufahrt von der anderen Seite wie vom Beschwerdeführer gefordert sei nicht möglich, da die dortige Straße durch Muren- und Lawinenabgänge gefährdet und manchmal 2 -3 Monate gesperrt sei. Zudem müsse bei einem Stromausfall rasch mit einem Traktor mit Ölpumpe zugefahren werden können und sei eine Zufahrt bei einem Einstau ausschließlich von der Landesstrasse Seite her möglich.

Vom Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung wird auf den Plan „Detailprojekt Rückhaltebecken AE Damm Querschnitt“ verwiesen aus welchem eine befestigte Dammkrone mit 10 cm befestigter Makadamdecke in einer Breite von 4 m vorgesehen ist, woraus sich ergibt, dass keine Begrünung beabsichtigt und bewilligt worden sei.

Zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich Verletzung von Verfahrensvorschriften wird vom Rechtsvertreter vorgebracht, dass die Behörde nicht über die auf GN aa erfolgte Materialentnahme (ob und in welchem Umfang) abgesprochen habe, was wesentliche Grundlage für die zu leistende Entschädigung sei, und zu hinterfragen sei, wie der wasserbautechnische Sachverständige zu seinen Aussagen auf Seite 10 der Stellungnahme gekommen sei. Der Sachverständige gibt dazu an, dass seine Beurteilung auf Auskunft des damaligen Bauleiters und auf die Projektdokumentation aufbaue. Es sei von der GN aa (Anm: richtig wohl bb, dd und ee) Blockmaterial entnommen, gebrochen und als Filter für einen Teil des Dammbauwerkes verwendet worden. Vom Obmann wird darauf verwiesen, dass es Wunsch des damaligen Grundeigentümers gewesen sei, den Hügel abzutragen. Es sei die Verwendung ohne Entschädigung nur gegen die Beseitigung des Flurschadens schriftlich mit dem Voreigentümer vereinbart worden. Von der Vertreterin der belangten Behörde wird auf den Bescheid vom 28.03.2017 verwiesen.

Vom Rechtsvertreter wird die Einvernahme eines Zeugens zum Beweis dafür, dass ein Wasseraustritt vorhanden gewesen sei und eine Entnahme von Humus und Steinen erfolgt sei, beantragt. Sämtlichen Beweisanträgen wurde

nicht stattgegeben.

#### 1.3.4.

Mit Email vom 18.10.2017 wurde vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen eine ergänzende Stellungnahme

- zur Frage des tatsächlichen Ausmaßes der Dammverlängerung sowie
- zur Frage des möglichen Quellstandortes

samt Planbeilagen bzw. Orthofoto dem Landesverwaltungsgericht übermittelt.

Mit Email vom 24.10.2017 erfolgte vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen eine nochmalige Ergänzung zur Frage der Dammverlängerung.

Mit Emails vom 31.10.2017 (Teil 1 und Teil 2) wurde zum einen die Verhandlungsschrift und zum anderen die ergänzenden Stellungnahmen des Sachverständigen samt Beilagen in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt.

Mit Email vom 03.11.2017 wurden von der Bundeswasserbauverwaltung Unterlagen betreffend die Flugasche und zwar bestehend aus

- Angaben zur WSK-Flugasche EEVG August 2007
- EG-Sicherheitsdatenblatt August 2007
- Bericht über den Einsatz Flugasche, DI BS vom 11.06.2007
- Abfalltechnische Beurteilung durch abfalltechnische Amtssachverständige vom 13.09.2007
- Anbot Lieferung Flugasche durch EEVG vom 25.03.2008
- Protokoll über 22. Baubesprechung (Festlegung Verwendung Flugasche unter Pkt. 22.3.) vom 03.04.2008
- Beauftragung (Schlussbrief) an EEVG vom 17.04.2008
- Geotechnische Abschlussdokumentation der Bauaufsicht ZT BT September 2009 (Pkt. 2.14).

vorgelegt.

Mit Email vom 03.11.2017 wurden diese Unterlagen den Beschwerdeparteien in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und als Frist für eine abschließende Stellungnahme der 15.11.2017 festgesetzt. Weiters wurde um Mitteilung ersucht, ob auf die Durchführung einer fortgesetzten Verhandlung verzichtet werden kann.

Mit Email vom 14.11.2017 langte eine abschließende Stellungnahme der belangten Behörde und mit Email vom 27.11.2017 – nach gewährter Fristverlängerung – eine abschließende Stellungnahme der Beschwerdeführer ein. Beide Stellungnahmen wurden mit Email des Landesverwaltungsgerichts vom 27.11.2017 den Beschwerdeparteien zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, dass das Beweisverfahren für geschlossen erklärt wird.

## 2. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Zum einen darf – um Wiederholungen zu vermeiden – auf den dargestellten Verfahrensgang verwiesen werden und darüber hinaus wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

### 2.1. wasserrechtliche Bewilligungen

a) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 30.11.2005 (zzz) wurde der Interessentengemeinschaft der Achenregulierungsgenossenschaften in AC (bestehend aus der Achenregulierungsgenossenschaft AC, der Wassergenossenschaft AA und der Wassergenossenschaft AE) die wasserrechtliche Bewilligung von „Hochwasserschutzmaßnahmen BA 2 AE, Marktgemeinde AC“ unter Spruchabschnitt I erteilt. Der Bewilligung liegt der Antrag vom 26.03.2003, eingebraucht durch die Bundeswasserbauverwaltung, samt dem Projekt vom Ingenieurbüro BJ Ziviltechniker GmbH, November 2003 (HW Schutz ACtal BA 2 - Projektteil Rückhaltegraben AE) sowie der Antrag vom 12.08.2004 samt dem Projekt vom Ingenieurbüro BJ Ziviltechniker GmbH, Juli 2004 zu Grunde.

Zu der am 09.03.2005 stattgefundenen Wasserrechtsverhandlung wurde Herr BO BP, BU 32, AB AC, als betroffener Grundeigentümer geladen (Nr. 28 Zustellverfügung der Ladung) und war laut Anwesenheitsliste bei dieser Verhandlung auch anwesend. Es wurde von ihm keine Stellungnahme abgegeben. Der wasserrechtliche

Bewilligungsbescheid wurde ihm laut Zustellverfügung (Nr. 20) des Bescheides zugestellt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Im August 2007 wurde zur geplanten teilweisen Grundablöse des GN aa KG BK, zur Frage der Verkehrswertminderung der Restfläche sowie hinsichtlich konkreter (technischer) Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes ein Übereinkommen, datiert mit 24.08.2007 zwischen Herrn BO BP als Grundeigentümer einerseits und der Interessentengemeinschaft der Achenregulierungsgenossenschaften AC, der Republik Österreich – Bundeswasserbauverwaltung und der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut andererseits, außerbehördlich abgeschlossen. Das Grundstück GN cc KG BK wird in dieser Vereinbarung nicht erwähnt.

Im April 2008 wurde mit Kaufvertrag, datiert mit 08.04.2008 ua die in der EZ yy KG BK vorgetragenen GN aa und cc an AT AS (3/4 Miteigentum) und AV AS (1/4 Miteigentum) verkauft. In der Folge kam es zu zivilgerichtlicher Auseinandersetzung zwischen der Republik Österreich und den Beschwerdeführern betreffend das GN aa KG BK, welche letztlich mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 14.11.2013, Zahl 2 Ob 126/13p entschieden wurde und damit höchstgerichtlich geklärt war, dass das GN aa KG BK zur Gänze im Eigentum der Beschwerdeführer verbleibt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.01.2011 (vv) wurde die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Fertigstellungsfrist aufgrund eines telefonischen Ansuchens des Vertreters der Konsensinhaberin vom 28.12.2010 von ursprünglich 31.12.2010 auf den 30.06.2012 erstreckt.

b) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 10.02.2012(www) wurde der Interessentengemeinschaft der Achenregulierungsgenossenschaften in AC die wasserrechtliche Bewilligung ua zur Abänderung bzw. Erweiterung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 30.11.2005 bewilligten Maßnahmen zum BA 2 AEache (Spruchabschnitt I.2.) sowie zur „Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der ACer Ache und an der AAache in der Marktgemeinde AC“ (Spruchabschnitt I.3.) erteilt. Unter III. Fremde Rechte wurden die von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke angeführt. Die GN aa und cc je KG BK der Beschwerdeführer scheinen nicht auf und sind diese von mit diesem Bescheid bewilligten Maßnahmen nicht betroffen. Von diesem Bescheid werden ausschließlich Maßnahmen auf Grundstücken wesentlich weiter bachab bzw im Norden berührt (siehe Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen DI AY AX vom 10.08.2017, Seite 6 bzw 8/9).

## 2.2. Überprüfungsverfahren

### 2.2.1.

Mit Schreiben vom 16.02.2012 wurde vom Projektanten unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen (Ingenieurbüro BJ ZT GmbH, „Kollaudierungsoperat BA 2 AEache“ Plan Nr. 2902) die Fertigstellung mit dem Bemerkung gemeldet, dass lediglich bei zwei linearen Maßnahmen geringfügige Änderungen durchgeführt worden seien. Mit Schreiben vom 04.04.2013 erfolgte die Vorlage ergänzender Unterlagen (Betriebsvorschrift).

Am 08.05.2013 fand eine Verhandlung zur „technischen bzw. gutachtlichen (Vor-)Kollaudierung“ unter Beiziehung von Sachverständigen insbesondere der Staubeckenkommission, aber ohne die vom Projekt betroffenen Grundeigentümer oder sonstigen Parteien des Verfahrens statt.

Mit Schreiben vom 14.01.2014 erging von der belangten Behörde die Aufforderung an die Vertreter der Konsensinhaberin, die bei der Verhandlung und laut Gutachten DI Dr BN vom 17.12.2013 festgestellten Mängel bis zum 30.09.2014 zu beheben.

### 2.2.2.

Mit Schreiben vom 23.01.2014 wurde von der belangten Behörde Herrn AT AS die Verhandlungsschrift vom 08.05.2013 sowie das Gutachten DI Dr. BN vom 18.12.2013 zur Kenntnis und Abgabe einer Stellungnahme binnen einer Frist übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 11.02.2014 wurde von den Beschwerdeführern rechtsfreundlich vertreten eine Stellungnahme abgegeben und unter Hinweis auf die Entscheidung des OGH vom 14.11.2013 (Anm: 2 Ob 126/13p) vorgebracht, dass sich der Großteil der in der Verhandlungsschrift vom 08.05.2013 verhandelten Hochwasserschutzbauten insbesondere der Hochwasserschutzdamm, die Zufahrt dazu, sowie auch Teile der unterirdischen Bauten und das darauf errichtete Gebäude für diverse Kontroll- und technische Einrichtungen eindeutig auf dem Grundeigentum der Einschreiter

befindet. Mit diesen ist von niemanden eine Vereinbarung abgeschlossen worden. Es wurde die Zustellung aller Bescheide, welche ihnen bisher mangels Anerkennung ihres Eigentums nicht zugestellt worden seien, beantragt. Es folgen noch weitere Ausführungen.

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 07.10.2014 (Zl. yyy) wurde der Antrag der Beschwerdeführer „auf Durchführung eines neuerlichen Verwaltungsverfahrens sowie auf Zustellung aller Bescheide aus ggstl Verwaltungsverfahren“ zurückgewiesen. In der Begründung wurde zusammengefasst darauf verwiesen, dass der Voreigentümer der Liegenschaft GN aa KG BK am Bewilligungsverfahren teilgenommen und den Bewilligungsbescheid vom 30.11.2005 erhalten hat. Es sind keine Einwände oder eine Berufung erhoben worden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung um die wasserrechtliche Bewilligung betreffend BA 2 AE und zum Zeitpunkt der Durchführung des Verfahrens haben die Beschwerdeführer keine Parteistellung gehabt. Diese seien Rechtsnachfolger eines Beteiligten am damaligen Verfahren.

### 2.2.3.

Mit Schreiben vom 04.04.2016 wurde von der Konsensinhaberin unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen (Mappe 2 f a c h ) um die wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid vom 10.02.2012 ergänzten Hochwasserschutzmaßnahmen an der AA- und ACer Ache angesucht.

Mit Ladung vom 05.04.2016 wurde für den 20.04.2017 eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu welcher die Beschwerdeführer jeweils als Grundeigentümer der GN aa und cc je KG BK (laut Grundstücksverzeichnis) ordnungsgemäß geladen wurden. In der mündlichen Verhandlung am 20.04.2017 wurde von den Beschwerdeführern eine Stellungnahme abgegeben und wurde zum einen eine Mängelliste und zum anderen eine Liste von offenen Forderungen – ident mit dem nunmehrigen Beschwerdevorbringen – vorgebracht.

An der Fortsetzungsverhandlung am 16.06.2016, zu welcher die Beschwerdeführer jeweils mit Ladung vom 31.05.2016 geladen wurden, nahm Herr AT AS auch in Vertretung von Herrn AV AS teil und gab neuerlich eine Stellungnahme ab, wobei zusammengefasst vorgebracht wurde, dass die Mängel seit der letzten Verhandlung nicht beseitigt worden sind und es im Übrigen um die finanzielle Entschädigung für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke geht, wobei konkrete finanzielle Vorstellungen genannt wurden. Bei dieser Verhandlung war auch der Sachverständige für Bodenschutz, Agrarwirtschaft und Almen anwesend, der zuvor mit Schreiben vom 14.06.2016 ein Entschädigungsgutachten erstellt hat. Grundlage für das Gutachten waren auch ergänzende (Ausführungs)Unterlagen der Bundeswasserbauverwaltung (ua Planabgleich Flächeninanspruchnahme Damm Grundbenutzung AS GN aa KG BK, erstellt durch BWV Salzburg, DI BV, Juni 2016, M = 1:500), welche mit Schreiben vom 10.06.2016 dem Sachverständigen übermittelt wurden (siehe Auflistung Gutachten DI BW vom 14.06.2016).

Mit nachträglicher schriftlicher Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 21.06.2016 wurde dieses Gutachten als nicht nachvollziehbar bewertet und im Wesentlichen nochmals die Mängel- und Forderungsliste angeschlossen.

In der Folge erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2016 eine ergänzende Stellungnahme zur abgegebenen Stellungnahme durch den Sachverständigen.

Am 14.09.2016 fand eine neuerliche Verhandlung nach Ladung vom 30.08.2016 statt, zu der wiederum beide Beschwerdeführer geladen wurden und auch anwesend waren. Es wurde das Entschädigungsgutachten erörtert bzw. die einzelnen Punkte der Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 21.06.2016 besprochen.

In der Folge erging der nun angefochtene Bescheid.

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde mit selbigem Datum (28.03.2017),

Zl yyy wurde ausgesprochen, dass betreffend GN aa und cc je KG BK die für die Errichtung, den Bestand und Betrieb des durch Bescheid vom 30.11.2005 (Zl zzz) genehmigten Hochwasserrückhaltedamms im AEtal im Bereich bei km 14,285 laut vidiertem Projekt zum Bewilligungsbescheid, ergänzt durch die Kollaudierungsunterlagen zum Bescheid der belangten Behörde vom 28.03.2017, Zl. yyy, Spruchpunkt III und IV die erforderlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Wassergenossenschaft AA, der Wassergenossenschaft AE und der Achenregulierungsgenossenschaft AC zwangsweise eingeräumt werden. Im Spruchabschnitt II wurde hiefür eine Entschädigungssumme festgesetzt.

Diese Entscheidung wurde von den Beschwerdeführern nicht dem Grunde, sondern nur der Höhe nach angefochten und ist das diesbezügliche Verfahren gerichtsanhängig.

Die der „Interessentengemeinschaft der Achenregulierungsgenossenschaften AC“ erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen mit Bescheid vom 30.11.2005 und vom 10.02.2012 wurden laut schriftlichen Erklärungen der Obmänner der Wassergenossenschaft AA und AE sowie der Achenregulierungsgenossenschaft AC jeweils vom 02.07.2014 von diesen „übernommen“.

Das GN aa KG BK ist gemäß den dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 30.11.2005 zugrundeliegenden Projektunterlagen Ingenieurbüro BJ ZT GmbH vom Juli 2004 durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltedammes im AEtal bei Kilometer 14,285 konkret durch den Dichtkörper, die Abdeckung des Dichtkörpers wasserseitig und des Stützkörpers sowie durch die Errichtung des Grundablasses konkret durch den Grundablasskanal und den Drosselschütz betroffen.

Das GN aa wird auf die Länge seiner gesamten südlichen Grenze zwischen den GN gg (L 112 AEstraße) im Osten und GN hh (Gewässerparzelle) und GN jj (Gemeindestraße BQ) je KG BK durch den Hochwasserschutzdamm in Anspruch genommen. Die Luftseite und die Dammkrone befinden sich zur Gänze, sowie der Dammteil nördlich der Gemeindestraße auf der Wasserseite sich auf diesem Grundstück befindet. Der Grundablass läuft geradlinig durch den HW-Damm über das GN aa und schneidet den Rechtsbogen des bisherigen tatsächlichen Verlaufs der AEache (Gewässerparzellen GN hh KG BK und GN ii KG AA) ab. Die orografisch rechte Seite der Ausmündung des Grundablass liegt anteilig im Bachbett des GN aa. Das kleine Holzgebäude für die Steuerung des Drosselschutzes („Schützenhaus“) sowie der größere Teil des Drosselschutzes befinden sich am GN aa. Weiters verläuft die Zufahrt zum Gebäude von der Landesstraße abzweigend über die Dammkrone zur Gänze auf der GN aa. Bei der Weganlage handelt es sich um mit Schotter befestigte Fahrspuren in einer Breite von ca. 3 m. Laut Planunterlagen des Einreichprojekts (Detailplan BA 2 Rückhaltebecken AE Damm Querschnitte) ergibt sich, dass keine Begründung der Dammkrone, sondern eine 10 cm befestigte Makadamdecke in einer Breite von 4 m vorgesehen war. Eine Zufahrt von der anderen Seite, wie von den Beschwerdeführern gewünscht, ist aus Gründen der Sicherheit (Gefährdung der dortigen Straße durch Muren- und Lawinen, Sperrung über teilweise drei Monate) nicht möglich. Weiters ist eine rasche Zufahrt im Falle eines Stromausfalles oder eines Einstaus erforderlich.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 17.11.2016, Zl. 405-1/119/1-2-2016 wurde rechtskräftig über die von der belannten Behörde mit Bescheid vom 16.09.2016 ausgesprochene Duldungsverpflichtung gemäß § 72 WRG entschieden.

Bewilligt und auch hergestellt war der Verlauf der Gemeindestraße BQ um eine halbe Straßenbreite versetzt nach Norden, teilweise am GN aa KG BK gelegen. Die Gemeindestraße ist auf den ursprünglichen Verlauf im Grundriss aber nun in höherer Lage auf das GN jj nach Süden verlegt worden dh das GN aa wird durch die Straßenführung und den zwischenzeitig erfolgten Rückbau jetzt nicht mehr in Anspruch genommen.

Die gesamte Aufstandsfläche des Stützkörpers zum abgetragenen Urgelände nördlich bzw. bachab des Dichtkörpers wird nahe des Grundablasses mit einer Filterschicht und durchgehend über eine Drainage am luftseitigen Fuß nach Westen unter dem Grundablass hindurch auf die orografisch linke Seite bis zur Einleitung in die AEache am unteren/nördlichen Projektsende bei Flusskilometer 14,083 entwässert. Der rechtsufrige Ableitungskanal DN500 des Rückhalteraums verläuft grundablassparallel und mündet bei Profil 6 direkt neben dem Grundablass orografisch rechts in die AEache.

Mit dem Rechtsvorgänger der Beschwerdeführer wurde eine Materialentnahme auf dem GN aa und die Errichtung einer Baustraße vereinbart. Weiters wurde der Abtrag eines Hügels auf den GN ee, bb und dd je KG BK vereinbart (Übereinkommen vom 24.08.2007). Während der Bauführung sind auf den überarbeiteten Flächen sowohl für den Damm des Rückhaltebeckens als auch für die Linearmaßnahmen des Projekts Materialien zwischengelagert worden. Über die Baustraße ist Material aus dem Hügel an der Grenze der GN aa und GN bb je KG BK entnommen und für den Dammbau verwendet worden. Nach der Materialentnahme ist die Baustraße rückgebaut und die landwirtschaftliche Fläche wiederhergestellt worden. Schließlich sind auf dem GN aa Maßnahmen zur Erkundung des Untergrunds bzw. zur Dokumentation und Projektierung des HW-Damms ausgeführt worden (Baggerschurf, Erkundungsschurf, Pegel, Rammkernbohrung).

Das GN cc KG BK ist gemäß den dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 30.11.2005 zugrundeliegenden Projektunterlagen Ingenieurbüro BJ ZT GmbH vom Juli 2004 ebenfalls durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltedammes im AEtal bei Kilometer 14,285 und zwar konkret durch den Grundablass /

Grundablasskanal betroffen. Dieses Waldgrundstück bildet die steil abfallende, mit Laubgehölze

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)